



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2015

### Amtlicher Teil

1. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2013  
in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2015 ..... Seite 2
2. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2013  
in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2015 ..... Seite 2
3. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg..... Seite 2
4. Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... Seite 3
5. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“  
Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 4
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 5
7. Widmungsverfügung – Am Flöhnberg ..... Seite 6
8. Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg ..... Seite 7
9. Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten  
an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“ ..... Seite 8
10. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 13.07.15 (Kurzform)..... Seite 8

### Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung in Sachsenhausen..... Seite 9
2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ ..... Seite 10

**Amtlicher Teil****Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2013 in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2015**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Bürgermeister festgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der vorliegenden Form (Anlage 1).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 2) zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Änderung des Basisreiner Vermögens um 6.827.958,32 € auf 139.330.034,51 €.

Oranienburg, den 16.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Hinweis:**

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31. Dezember 2013 einschließlich seiner Anlagen ist während der Dienststunden Mo, Mi und Do von 8-12 und 13-16 Uhr, Di 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, den 16.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2013 in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, dem Bürgermeister entsprechend der Empfehlung des RPA des LK OHV uneingeschränkt Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Oranienburg, den 16.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.07.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 24.06.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 41 BbgKVerf“ gestrichen.
4. Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält der/die durch den Seniorenbeirat benannte Vertreter/Vertreterin in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für den/die Vertreter/Vertreterin des Seniorenbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“
5. In § 8 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an.“

6. In § 8 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach § 41 BbgKVerf“ gestrichen.
7. Der § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu erhält der/die durch den Jugendbeirat benannte Vertreter/Vertreterin in den Fachausschüssen Rederecht. Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für den/die Vertreter/Vertreterin des Jugendbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“
8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beratung durch die Fachausschüsse und“ gestrichen.
9. In § 13 Absatz 5 Ziff. 2 wird das Wort „Gemeindebüro“ gestrichen.
10. In § 13 Absatz 5 Ziff. 7 wird „Hauptstraße 17“ durch „Bahnhofsvorplatz“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ und Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord/Am Gleis“ und ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf – Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Sicherung der im Gewerbegebiet Nord befindlichen Betriebe geschaffen werden.

**Umweltprüfung**

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

**Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**21. September 2015 bis 23. Oktober 2015**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

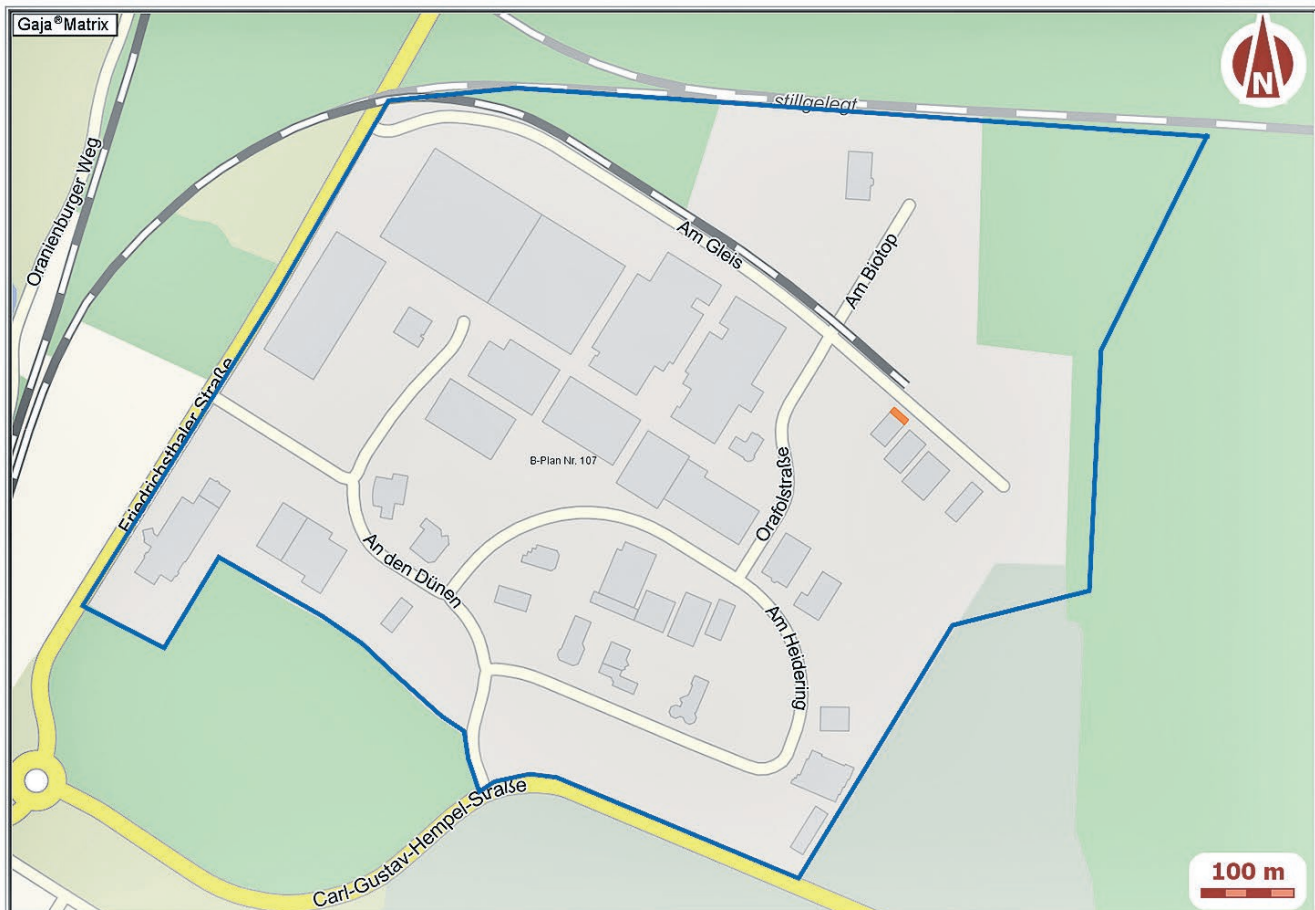
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Oranienburg, den 29.07.2015*

*Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister*

*Siegel*



**Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“**

## Amtlicher Teil

# Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, liegt im Ortsteil Germendorf und umfasst die Flur 4, Flurstücke 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/14, 41/15, 41/18, 51, 52, die Flur 8, Flurstücke 12 und 13 der Gemarkung Germendorf und ist ein Teilbereich des bestehenden Industriegebietes an der Veltener Straße. Es ist begrenzt im Westen durch ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 4 „Ehemalige Heinkelwerke West), im Norden durch ein Kalksandsteinwerk (Porenbetonwerk Havelland GmbH & Co KG), im Osten durch ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 3 „Gewerbegebiet Am Kalksandsteinwerk“) und im Süden durch ein bestehendes Gewerbegebiet in der Gemarkung Bärenklau.

Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, der am 05.09.1995 in Kraft getreten ist, sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Betriebes mit dem Schwerpunkt Baustoffrecycling geschaffen werden. Im Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen wurde, verpflichtete sich der Vorhabenträger, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Die Vertragsgegenstände und Auflagen konnte der Vorhabenträger nicht erfüllen. Zur Bereinigung der planungsrechtlichen Situation ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“ gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben.

### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**21. September 2015 bis 23. Oktober 2015**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 29.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Veltener Straße“**

## Amtlicher Teil

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch den Fuß- und Radweg des Oranienburger Kanals, im Süden durch die Birkenallee, im Westen durch die Bundesstraße 96 und im Norden durch das Industrie- und Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 43.1 Alter Flugplatz Mitte“ (Flur 4, Flurstück 495 teilweise, Flur 11, Flurstücke 14, 16, 20, 23, 24, 27, 31, 32 und 33 der Gemarkung Oranienburg) begrenzt.

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass zur Sicherung des Landschaftsbildes eine maximale Höhe für bauliche Anlagen im Bebauungsplan festgesetzt wird.

### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“ (in der Fassung Juli 2015) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**21. September 2015 bis 23. Oktober 2015**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

### Montag, Mittwoch,

**Donnerstag**

**Dienstag**

**Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Teil des Bebauungsplanentwurfes der geändert wurde schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 29.07.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“

## Amtlicher Teil

### Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 9/9, 283 und eine Teilfläche aus 131 der Flur 1 Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von ca. 2860 m<sup>2</sup> die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

#### Straßenlage

Am Flöhberg: L: ca. 175 m; B: ca. 16 m.

#### Straßenschlüssel

00398

#### Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00398 – 10 Einstufung als Gemeindestraße Verkehrsfläche: 2860 m<sup>2</sup>

#### Benutzungsart

00398 – 10 Mischverkehrsfläche

#### Verkehrsbeschränkungen

keine

#### Eigentumsverhältnisse

Fl.st.e 9/9; 283 + Teilfläche aus 131 Stadt Oranienburg

#### Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

#### Sonstiges

Die Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ vorgenommen worden. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgte im Bebauungsplanverfahren.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Bemaßung sowie die Flächengröße.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

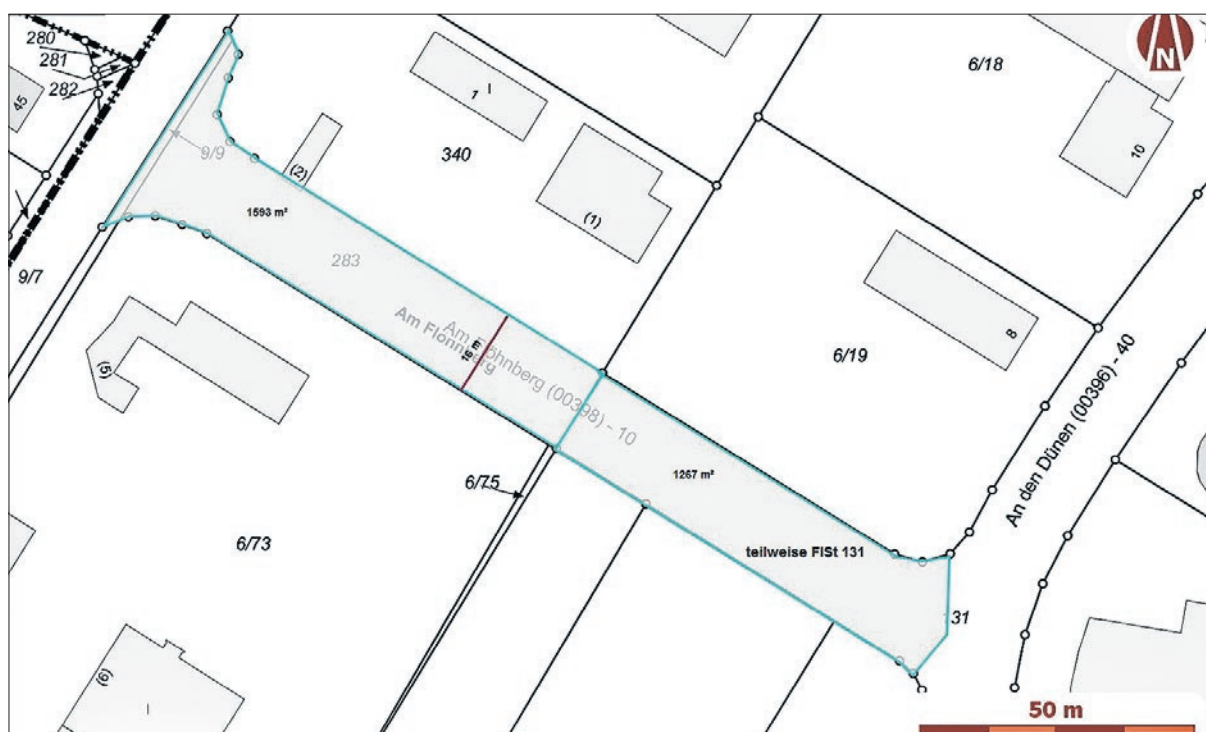
#### **Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.08.15

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche der Straße „Am Flöhberg“ in Oranienburg

**Amtlicher Teil**

**Ankündigung:  
Geplante Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg**

Die Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG hat mit Schreiben vom 30.07.2015 einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Westweg, gelegen in der Gemarkung Oranienburg, Fl. 5, Flst.e 2135 und 2136, gestellt.

Die betreffende Verkehrsfläche soll eingezogen werden, weil diese nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg genutzt wird, nicht zur gesicherten Erschließung von Grundstücken notwendig und daher entbehrlich ist. Das Flst. 2135 soll dem Flst. 2132 und das Flst. 2136 dem Flst. 2133 als Wohnbaufläche zugeschlagen werden, damit die gem. Bebauungsplan Nr. 31 festgelegte Mindestgröße von Grundstücken, hier: 1.350 m<sup>2</sup>, erreicht wird.

Es ist daher beabsichtigt, die Flst.e 2135 und 2136 der Fl. 5 Gemarkung Oranienburg (siehe Lageplan) gem. § 8 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes

vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der öffentlichen Nutzung zu entziehen. Entsprechend werden die vorgenannten Flurstücke die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche verlieren.

Gem. § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbaumt der Stadt Oranienburg unter der vorstehenden Adresse vorgebracht werden.

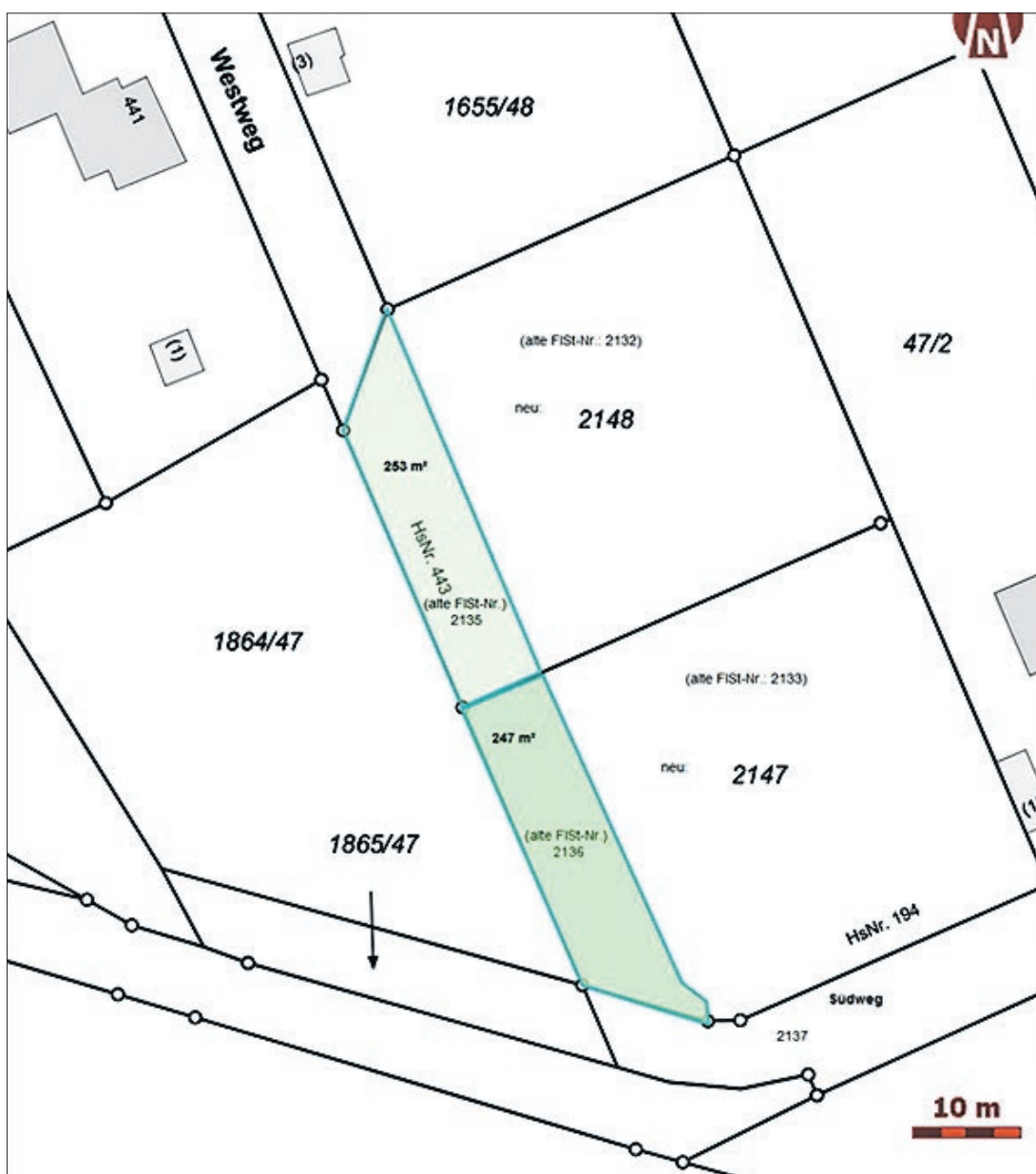
**Hinweis:**

Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 24.08.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg-Eden, Westweg: vorgesehene Einziehung der FlSt.e 2135 + 2136, gelegen in der Gemarkung Oranienburg, Flur 5

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Dieses ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

*Hans-Joachim Laesicke*  
Der Bürgermeister

*Oranienburg, den 24.08.2015*

### Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.15 gefasst:

#### **1. Beschluss-Nr: 093/07/15**

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2013

#### **2. Beschluss-Nr: 094/07/15**

Dem Bürgermeister wird entsprechend der Empfehlung des RPA des LK OHV uneingeschränkt Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

#### **3. Beschluss-Nr: 095/07/15**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, alle Voraussetzungen zur Vorbereitung der Umstellung von der bisherigen monatlichen auf eine künftig jährliche Bescheiderstellung in der mobilen Schmutzwasserbeseitigung zu schaffen.

#### **4. Beschluss-Nr: 096/07/15**

Beschluss zur Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Schmutzwassersanierung in 2015 betreffend Hildburghäuser Straße

#### **5. Beschluss-Nr: 097/07/15**

Beschluss über den zusätzlichen Finanzbedarf für die Schmutzwasserschließung Friedrichsthal und Malz in 2015

#### **6. Beschluss-Nr: 098/07/15**

Beschluss zur Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Abwassersanierung Lehnitzstraße zwischen Kreststraße und Saarlandstraße

#### **7. Beschluss-Nr: 099/07/15**

Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 58 BbgKVerf zur Umschuldung und Kreditneuaufnahme für den EBO

#### **8. Beschluss-Nr: 100/07/15**

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

#### **9. Beschluss-Nr: 101/07/15**

Der Abschlussbericht zur kommunalen Sportentwicklungsplanung für die Stadt Oranienburg wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung bilden die Grundlage für die zukünftige Grundausrichtung des Sports in der Stadt Oranienburg und die daraus resultierenden sportpolitischen Entscheidungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die „Empfehlungen zur Sportentwicklung der Stadt Oranienburg“ als Teil des Abschlussberichtes zu bewerten, zu priorisieren und der Stadtverordnetenversammlung einen Maßnahmenkatalog zu unterbreiten.

#### **10. Beschluss-Nr: 102/07/15**

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines Trägerwechsels der Kindertagesstätte „Pustebblume“ im Ortsteil Gernsdorf eine EU-weite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

#### **11. Beschluss-Nr: 103/07/15**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt von Oranienburg gemäß § 81 (1) Nr. 2 BbgBO

#### **12. Beschluss-Nr: 104/07/15**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Fortführung der Oranienburger Projekte der Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg auf die Weiterverfolgung der ursprünglich vorgesehenen Schleusenbauten Malz und Sachsenhausen bis auf weiteres zu verzichten. Stattdessen soll der Fokus ausschließlich auf den Neubau der Schleuse Friedenthal gerichtet werden. Die Brücke Kreuzallee ist unabhängig davon zu erneuern. Die Umfahrung der Schleuse Lehnitz soll für den sanften Wassertourismus ermöglicht werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit Bund und Land durchzuführen und die notwendigen Finanzmittel im Haushalt einzuplanen.

#### **13. Beschluss-Nr: 105/07/15**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der Stadt Oranienburg am Stadt-Umlandwettbewerb Brandenburg. Hierzu sind in Zusammenarbeit mit den Kommunen Liebenwalde, Kremmen und Löwenberger Land entsprechende Projekte vorzubereiten und in den Wettbewerb einzubringen. Der Wettbewerbsbeitrag wird unter dem (Arbeits-)Titel „Das Tor zum Norden – Region in Bewegung“ eingereicht. Ergänzende Beiträge anderer Partner werden nicht ausgeschlossen.

#### **14. Beschluss-Nr: 106/07/15**

Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan (Entwurf 11/2011) – Abwägung gem. § 1 Abs.7 BauGB

#### **15. Beschluss-Nr: 107/07/15**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 109 „Umweltbildungszentrum „Neun Eichen“ Oranienburg Tiergarten“, 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Ziele und Zwecke der Planung; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB; 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses



## Amtlicher Teil

### 16. Beschluss-Nr: 108/07/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt laut Baugesetzbuch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Stadtgebiet von Oranienburg. Die Grenzen des Geltungsbereichs stimmen mit den Gemeindegrenzen überein.

### 17. Beschluss-Nr: 109/07/15

Beschluss zur Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

### 18. Beschluss-Nr: 110/07/15

Quartiersentwicklung Weiße Stadt“; 1. Billigung der Rahmenplanung; 2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in den Bebauungsplanverfahren Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ sowie Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Str./Am Wolfsbusch Süd/Friedensstraße Ost“

### 19. Beschluss-Nr: 111/07/15

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit von Wohnbauflächen für

den individuellen Wohnungsbau im Bereich Mühlensteig/Rhododendronweg im OT Germendorf zu prüfen und wenn möglich zu entwickeln. Dabei sind die Grundstücke 319/, 319/2, 686,321/2, 508, 316/20, 316/40, 316/41, 316/42, 316/43, 316/30, 316/29, 316/37, 316/36 und 316/21 gelegen am Mühlensteig und im rückwertigen Bereich Rhododendronweg unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen einzubeziehen. Die Eigentümer sind anteilig an den Erschließungskosten und den Infrastrukturkosten zu beteiligen.

### 20. Beschluss-Nr: 112/07/15

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel in Höhe von insgesamt 134.000 € (einhundertvierunddreißigtausend Euro).

### 21. Beschluss-Nr: 113/07/15

Verkauf eines Grundstücks in Oranienburg

### 22. Beschluss-Nr: 114/07/15

Abschluss eines Auswahlverfahrens

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### – Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung in Sachsenhausen

Voraussichtlich im Oktober werden für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg OT Sachsenhausen die Beitragsbescheide für Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) oder für Erschließungsbeiträge nach §§ 127 Baugesetzbuch versendet.

#### Erschließungsanlagen:

1. Elsterweg im Verlauf von Habichtweg bis einschließlich Elsterweg 11 in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen

Versendung von Bescheiden für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen  
Rechtsgrundlage: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766,  
E-Mail: [thoss@oranienburg.de](mailto:thoss@oranienburg.de))

2. Elsterweg im Verlauf von Feldstraße bis einschließlich Elsterweg 2 A in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen

Versendung von Bescheiden für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Rechtsgrundlage: §§ 127 Baugesetzbuch i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung) in Ausfertigung vom 18.06.2013

Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766,  
E-Mail: [thoss@oranienburg.de](mailto:thoss@oranienburg.de))

3. Falkenstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen im Verlauf von Elsterweg bis einschließlich Falkenstraße 3

Versendung von Bescheiden für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Rechtsgrundlage: §§ 127 Baugesetzbuch i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung) in Ausfertigung vom 18.06.2013

Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766,  
E-Mail: [thoss@oranienburg.de](mailto:thoss@oranienburg.de))

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt außerdem:

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gilt außerdem:

## Nichtamtlicher Teil

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes

haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag oder den Erschließungsbeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldner zu fordern.

Ihre Anfragen können Sie einen Monat vor Bescheid-Versendung an Frau Thoß richten.

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von August 2015 bis Februar 2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

Liebenwalde, den 16.07.2015

Gez.

Frodl

Geschäftsführer

**Ende des nichtamtlichen Teils**